



Ergänzende Einkaufsbedingungen für Bauleistungen (EB-Bau)

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten, ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen, für Verträge über die Ausführung von Bauleistungen zwischen der Stadtwerke Hanau GmbH (nachstehend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“) und Dritten (nachstehend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“)

1. Angebotsbedingungen/Vertragsabschluss

1.1 Dem AG bleibt die Wahl unter den Bietern vorbehalten. Werden Arbeitsgemeinschaften gebildet, ist dies bei Abgabe des Angebotes unter Mitteilung des bevollmächtigten Vertreters anzugeben.

1.2 Die Ausarbeitung des Angebotes durch den AN erfolgt kostenlos und ohne etwaige Verpflichtungen für den AG. Dies gilt auch insoweit, als die Unterbreitung des Angebotes die Ausarbeitung von Ausführungsplanungen oder Berechnungen voraussetzt und beinhaltet.

1.3 Der AN ist verpflichtet, vor oder mit Angebotsabgabe selbstständig darauf hinzuweisen, wenn die ausgeschriebenen Leistungen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen bzw. Abweichungen hiervon beinhalten. Sofern der AN in seinem Angebot keinen diesbezüglichen Hinweis schriftlich vermerkt, hat der AG davon auszugehen, dass die ausgeschriebenen Bauleistungen gemäß dem Angebot des AN den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die zugesicherten Eigenschaften erfüllen.

2. Vertragsbestandteile

2.1 Vertragsbestandteile sind die nachfolgend genannten Regelungen, in der Rangfolge Ihrer Aufzählung (absteigend):

- a) das Auftragsschreiben (Bestellung) des AG mit ihren Anlagen (z.B. Verhandlungsprotokolle, Leistungsbeschreibung inkl. Zusätzliche technische Vertragsbedingungen etc.),
- b) diese ergänzenden Vertragsbedingungen über die Ausführung von Bauleistungen,
- c) die allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG,
- d) die anwendbare Landesbauordnung,
- e) alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben (z.B. Bau-, BImSchG-, Aufbruch- oder Absperrgenehmigungen), einschließlich Vorbescheiden und Anträgen,
- f) die VOB Teil C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen),
- g) alle Normen, technischen Vorschriften und Bestimmungen der Behörden und Prüfinstitute sowie Herstellerrichtlinien und Verarbeitungsanweisungen,
- h) die Baustellenordnung, die Liegenschaftsordnung bzw. Sicherheitsinformationen des AG,
- i) der technische Teil des Angebots des AN.

2.2 Mit Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen erkennt der AN an, dass die in diesen Vertragsbedingungen enthaltenen Regelungen Vertragsbestandteil werden und dass eigene Vertragsbestimmungen des AN, insbesondere Zahlungsbedingungen, keine Gültigkeit haben, und zwar auch dann nicht, wenn in dem Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

3. Vergütung

Zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer 5 der allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt folgendes:

3.1 In den Preisen inbegriffen sind die Kosten für die Einweisung

des Personals des AG oder Bauherren in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen.

3.2 Bei Vereinbarung eines Pauschalvertrages erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß. Der AN ist verpflichtet, das Leistungsverzeichnis auf Vollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen zur Erbringung der fertigen, funktionsgerechten, vertraglich geschuldeten Gesamtleistung zu überprüfen und sämtliche erforderlichen Leistungen/Teil-/Hilfsleistungen einzukalkulieren, auch wenn Sie im Einzelfall nicht ausgeschrieben waren. Der AN hat in diesem Fällen die Verpflichtung, die Mengen und Leistungen aus den vorgegebenen Ausschreibungsunterlagen eigenverantwortlich zu ermitteln. Dies gilt insbesondere auch, wenn zunächst zu Einheitspreisen ausgeschriebene Leistungen später pauschaliert werden.

3.3 Unterbreitet der AN dem AG einen Änderungsvorschlag (Sondervorschlag) und erteilt der AG daraufhin dem AN einen diesen Änderungsvorschlag umsetzenden Auftrag, dann sind mit der dafür vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag beeinflussten Leistungen, auch ggf. notwendige Planungsleistungen, abgegolten, die zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Leistung notwendig werden. Der AN wird dem AG möglichst frühzeitig Änderungsvorschläge anzeigen. In begründeten Einzelfällen kann der AG einen gegebenenfalls dabei entstehenden Planungsaufwand auch gesondert vergüten, jedoch ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung einer solchen Entgeltlichkeit.

3.4 Der AN weist den AG frühzeitig darauf hin, wenn die dem Angebot zugrunde liegenden Massen von den tatsächlichen Massen um 10 % oder mehr abweichen. Über den Mehr- oder Minderaufwand wird der AN dem AG ein Nachtragsangebot unterbreiten. Der AG ist in der Entscheidung frei, ob er das Nachtragsangebot annimmt oder die Mehrleistung anderweitig beschafft.

4. Ausführung von Bauleistungen

4.1 Den nach der Landesbauordnung des Landes Hessen verantwortlichen deutschsprachigen Bauleiter und Fachbauleiter hat der AN vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein dauerhaft auf der Baustelle anwesender, verantwortlicher, deutschsprachiger Vertreter des AN zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, im Namen des AN verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und erforderlichenfalls sofort ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer hat täglich Bautagesberichte zu führen und sie dem Auftraggeber auf dessen Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussabrechnung zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen mindestens Angaben enthalten über:

- die Anzahl der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte mit Namen und Berufsbezeichnung und Sozialversicherungsnummer
- die Arbeitszeit
- die Witterungsverhältnisse insbesondere die Temperatur,
- eingesetzte Geräte, durchgeführte Leistungen und erteilte Weisungen
- Abnahmen und Prüfungen, wichtige Vertragstermine
- Besondere Vorkommnisse
- Änderungen hinsichtlich Konstruktion und Ausführung des Werkes
- Baustellenbesprechungen



Die tägliche Arbeitszeit auf der Baustelle ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

4.2 Der AN hat für die erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze selbst zu sorgen. Ihm obliegt der Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern. Ist der AG Grundstückseigentümer, so wird das Gelände im bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt. Es kann vom AN zur Durchführung der beauftragten Leistungen auf eigene Gefahr genutzt werden und muss am Ende der Maßnahme in dem ursprünglichen Zustand zurückgegeben werden.

4.3 Soweit dies für die Durchführung seiner Leistungen erforderlich ist, hat sich der AN zur Vermeidung von Schäden an unterirdischen Leitungen und Anlagen vor Baubeginn von deren genauer Lage und über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterrichten. Die Freilegung von nicht in Plänen eingezeichneten Leitungen oder sonstigen Anlagen ist dem AG unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Der AN ist verpflichtet, von ihm errichtete Leitungen einzumessen und eine Einmessskizze zu erstellen. Etwaige hierdurch entstehende Kosten sind in den Vertragspreisen enthalten.

4.5 Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, die Bauschilder des AG auf der Baustelle gut sichtbar einzusetzen und zu unterhalten.

4.6 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bei dem AG schriftlich anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

4.7 Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten, seinen Arbeitsbereich täglich gereinigt zu verlassen und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich, den durch seine Leistungen entstandenen Abfall und Schmutz von der Baustelle zu beseitigen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der Leistungsgegenstand ist vom AN gereinigt zu übergeben. Falls der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die Reinigung nach einmaliger erfolgloser Aufforderung auf Kosten des AN selbst vorzunehmen.

4.8 Der AN hat darauf zu achten, dass nur zuverlässige und geeignete Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten betraut werden. Auf Verlangen hat der AN dem AG Qualifikationsnachweise (z.B. Schweißprüfzeugnisse, Gesellenbriefe) der eingesetzten Mitarbeiter zur Überprüfung vorzulegen. Der AG kann vom AN sowie von dessen Nachunternehmern den sofortigen Austausch ungeeigneter Arbeitskräfte verlangen.

4.9 Der AN hat sicherzustellen, dass seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte sowie sämtliche von Nachunternehmern eingesetzten Arbeitskräfte die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) tragen. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des AN oder eines Nachunternehmers, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden. Der AN hat sämtliche Vorschriften zur Unfallverhütung eigenverantwortlich umzusetzen.

4.10 Stellt der AG eine nicht vertragsgemäße Ausführung der Leistung fest, kann er vom AN bereits vor Fertigstellung bzw. Erreichen des Fertigstellungstermins die Beseitigung des Mangels

verlangen. Kommt der AN der Aufforderung zur Mangelbeseitigung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG nach Fristablauf oder, sofern der AN die Beseitigung verweigert, auch unverzüglich, die Mängel auf Kosten des AN selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, ohne vorher eine Kündigung bzw. Teilkündigung auszusprechen. Dies gilt entsprechend für die nicht fristgerechte oder nicht vertragsgemäße Ausführung von Teil- oder Restleistungen. Soweit der AG berechtigt ist, nicht vertragsgemäße oder nicht fristgerechte Leistungen des AN selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen, kann er zusätzlich zu den daraus entstehenden Kosten einen Zuschlag in Höhe von pauschal 10% dieser Kosten für seinen Bearbeitungsaufwand verlangen, sofern der AN nicht nachweist, dass dem AG kein oder ein nur geringerer Aufwand entstanden ist.

4.11 Der AN versichert, dass er den AG von verlängerten Eigentumsvorbehalten und sonstigen Nachteilen freihält, und dass er empfangene Gelder vorrangig zur Begleichung von Zahlungsverpflichtungen aus Zulieferleistungen für diesen Auftrag verwenden wird.

4.12 Soweit der AN beabsichtigt, Teile seiner Leistung durch Nachunternehmer durchführen zu lassen, hat er dieses dem AG vorab anzuzeigen. Der AG ist berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dieser Anzeige der Vergabe an den Nachunternehmer begründet zu widersprechen. Soweit nach Ablauf dieser Frist kein Widerspruch erfolgt, gilt der Nachunternehmer als vom AG genehmigt.

5. Vertragstermine

5.1 Vertragstermine sind vereinbarter Arbeitsbeginn, Fertigstellung und die im Verhandlungsprotokoll, Bestellung oder Ausschreibung vereinbarten Zwischentermine. Sind zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nur ungefähre Zeitangaben über den voraussichtlichen Baubeginn möglich, und wird daher lediglich die Ausführungsdauer verbindlich festgelegt, ist mit den Arbeiten nach Aufforderung innerhalb der vertraglich festgelegten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Abruffrist zu beginnen. Der somit definierte Baubeginn stellt eine Vertragsfrist dar. Unter Berücksichtigung der verbindlich vereinbarten Ausführungsdauer ergibt sich daraus der verbindliche Fertigstellungstermin bzw. ggf. weitere verbindliche Zwischentermine. Diese Termine stellen Vertragstermine dar. Werden im Rahmen des Bauablaufs zwischen den Parteien einvernehmlich neue verbindliche Zwischen- oder Endtermine schriftlich (auch Textform) vereinbart, so stellen diese Vertragstermine dar.

5.2 Der AG behält sich Terminplanänderungen, auch Beschleunigungsanordnungen vor. Der AN ist von der Verschiebung rechtzeitig zu unterrichten. Es sind dann neue Vertragstermine zu vereinbaren. Außer bei Beschleunigungsanordnungen ist die Zahl der vereinbarten Werktage für die Ausführung der Gesamt- oder Einzelleistung einzuhalten.

5.3 Eingetretener Verzug des AN wird durch die Fortschreibung der Termine und Fristen bzw. deren Neuvereinbarung nicht aufgehoben.

5.4 Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der AN für alle Schäden und Nachteile, die dem AG daraus entstehen.



6. Behinderungen

6.1 Bei einer dem AG zuzurechnenden Behinderung ist eine Fristverlängerung des AN ausgeschlossen, sofern die Behinderung einen Zeitraum von insgesamt bis zu 10% der vertraglich vereinbarten Ausführungsdauer - maximal jedoch 24 Stunden - nicht übersteigt (Bagatellgrenze). Im Übrigen hat der AN einen Anspruch auf Fristverlängerung um die Dauer der Behinderung. Satz 1 gilt entsprechend für Schadensersatzansprüche des AN aufgrund derartiger Behinderungen.

6.2 Der AG erstattet Schäden oder Mehrkosten aus Behinderungen nur insoweit, als die Behinderung von ihm zu vertreten ist und für den AN nicht vorhersehbar war. Der Anspruch steht dem AN im Übrigen nur dann zu, wenn er dem AG die Behinderung unverzüglich und vollständig mit den Angaben gemäß Ziffer 6.4 angezeigt hat. Der AN hat den tatsächlichen Schaden anhand der Urkalkulation nachzuweisen sowie darzulegen, dass er während der Dauer der Behinderung keine anderweitigen Arbeiten ausführen konnte.

6.3 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

6.4 Die Behinderungsanzeige muss die maßgeblichen hindernden Umstände benennen, sowie die Angabe enthalten, welche nach Bauablaufplanung vorgesehenen Arbeiten konkret behindert sind. Ferner muss die voraussichtliche Dauer der Behinderung angegeben werden. Der AN hat ferner dem AG auch zu informieren, wenn die Behinderung beendet ist und die Arbeiten wieder aufgenommen werden können. Ein Anspruch des AN ist ausgeschlossen, soweit der AN zum Zeitpunkt der Behinderung selbst nicht leistungsbereit oder mit der Ausführung seiner Arbeiten im Verzug war.

6.5 Der AN ist verpflichtet, auch bei Vorliegen einer Behinderung alles ihm billigerweise zumutbare für die weitere Bauausführung sowie die Minderung des Behinderungs- bzw. Verzugschadens zu tun, sowie die Arbeiten unverzüglich nach Wegfall der Behinderung wieder aufzunehmen.

7. Absperr- und Schutzmaßnahmen

7.1 Der AN ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Es ist Sache des AN, seine Leistungen vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen.

7.2 Der AN hat die für seine Leistung notwendigen Straßensperren, Bauzaunerstellungen, Beleuchtungen, Schutzgerüste, Bautreppen u. ä. auf seine Kosten auszuführen und seine Mitarbeiter mit den notwendigen Arbeitsschuttmitteln auszurüsten. Der AG ist berechtigt, notwendige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des AN auszuführen, wenn dieser sich in Verzug befindet oder die sofortige Ausführung zwingend geboten ist. Baustelleneinrichtungen des AN sind anderen Firmen zu angemessenen Bedingungen gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen. Der AN hat einen verantwortlichen Mitarbeiter für Arbeitssicherheit zu benennen, der gemäß § 8 ArbSchG kooperativ mit dem SiGe-Koordinator die Sicherheit im eigenen und angrenzenden Arbeitsbereich sicherstellt.

7.3 Soweit der AG Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom AN eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

7.4 Für den Transport, die Lagerung und Verarbeitung von Gefahrstoffen sind neben den Brandschutzbestimmungen die Gefahrstoffordnungen strikt zu beachten. Gefahrstoffe, die über die gesetzlichen Grenzen von „Kleinstmengen“ hinausgehen, dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des AG auf der Baustelle gelagert werden. Bei Sammelagern auf der Baustelle dürfen durch Zusammenlagern verschiedener Gefahrstoffe die gesetzlich zulässigen Gesamtmengen nicht überschritten werden. Gefahrstoffe sind in zugelassenen und mit den entsprechenden Gefahrensymbolen gekennzeichneten Behältern aufzubewahren und müssen gegen Entweichen, Auslaufen und Entzünden gesichert sein. Die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind erreichbar aufzubewahren.

8. Kündigung

8.1 Kündigt der AG den Vertrag, so sind AG und AN verpflichtet, einander alle für die Bemessung der Höhe des Vergütungsanspruches notwendigen Auskünfte zu erteilen und dem jeweils anderen Teil die zur Prüfung der Auskünfte notwendigen Unterlagen herauszugeben.

8.2 Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde zu kündigen.

8.3 Im Falle einer Kündigung hat der AN die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben. Zu den Unterlagen gehören insbesondere Verträge mit Nachunternehmern / Baustofflieferanten, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie Planunterlagen jeder Art. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber diesem Herausgabeanspruch ist ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die im Zusammenhang mit der Leistung des AN bzw. von ihm beauftragter Dritter stehen, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die betreffenden Schäden nicht verursacht hat. Die Freistellung beinhaltet nicht, dass die Ansprüche der Dritten anerkannt werden.

9.2 Bei Arbeiten im Baugrund hat der AN vor Beginn der Arbeiten festzustellen, ob sich eventuell Ver- und Entsorgungsleitungen, Kampfmittel usw. in seinem Baubereich befinden. Auskünfte über die Lage der Erdleitungen sind schriftlich von den Dienststellen der Versorgungsträger einzuholen. Auskünfte von der Bauleitung sind unverbindlich und bedürfen der Bestätigung durch den Versorgungsträger. Sollten trotzdem Beschädigungen oder Zerstörungen durch das Verschulden des Nachunternehmers entstehen, gehen alle Kosten (auch Folgeschäden) zu seinen Lasten. Der Nachunternehmer hat den AG bei Schäden unverzüglich



lich freizustellen und dieses nachzuweisen. Erfolgt dieses nicht, braucht der Auftraggeber einen Vergleich oder eine Zahlung an den Geschädigten nicht vorher mit dem AN abzustimmen.

9.3 Der AN hat dem AG das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen.

9.4 Der AN tritt hiermit die sich aus der gemäß Ziffer 9.3 abzuschließenden Betriebshaftpflichtversicherung ergebende Ansprüche sicherheitshalber an den dies annehmenden AG ab, bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt und verpflichtet. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AN hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den AG zu leisten. Der AN wird unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung der Versicherung vorlegen, dass diese über die Abtretung und Zahlungsanweisung informiert ist.

9.5 Werden dem AN Werkstoffe und Bauteile bauseitig geliefert oder übergeben, so übernimmt er die Haftung und Sorgfaltspflicht für die Verwahrung und Vertragserfüllung mit deren Übernahme. Beanstandungen müssen bis spätestens am dritten Tag nach Übernahme schriftlich geltend gemacht werden.

9.6 Der AN haftet für alle Schäden, die aus der schuldhaften Unterlassung ihm obliegender Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auf der Baustelle und deren Umgebung entstehen.

10. Abnahme

10.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich angenommen. Über die Abnahme ist ein gemeinsames schriftliches Protokoll zu fertigen.

10.2 Abnahmefiktionen sind ausgeschlossen, ebenso wie Teilabnahmen.

10.3 Die Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgt ebenfalls förmlich. Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen und gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle stellen keine Teilabnahmen dar.

10.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet die bei Abnahme festgestellten Mängel unverzüglich in angemessener Frist zu beseitigen.

10.5 Der AN stellt sicher, dass der Nachunternehmer vor der Abnahme seine Leistung auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit überprüft und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchführt.

10.6 Die Übergabe der Schlussrechnung stellt kein Abnahmeverlangen dar.

11. Ansprüche bei Mängeln

11.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die in Satz 1 vereinbarte Verjährungsfrist erneut zu laufen.

11.2 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer – unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften – auf eigene

Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung des Auftraggebers unter Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber auch vor der Abnahme den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Kosten vom Auftragnehmer verlangen, es sei denn der Auftragnehmer hat den Mangel oder die vertragswidrige Leistung nicht zu vertreten. Einer Kündigung oder Entziehung des Auftrages bedarf es hierfür nicht.

11.3 Die Fertigstellung der Mängelbeseitigungsarbeiten ist vom AN schriftlich anzuzeigen. Auf schriftlichen Antrag des AN findet eine förmliche Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen statt. Ziff. 8 gilt entsprechend.

11.4 Der AN tritt sämtliche Mängelansprüche gegen seine Nachunternehmer aufschiebend bedingt durch den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über sein Vermögen gestellt oder ein solches Verfahren eröffnet wird, an den dies annehmenden AG ab.

12. Abrechnung/Stundenlohnarbeiten/Zahlung

12.1 Rechnungen sind nach ihrem Zweck in prüfbarer Form und mit kumulierten Leistungsständen als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.

Rechnungen müssen nachstehende Kopfdaten ausweisen:

- Bezeichnung der Projektmaßnahme,
- Auftragsnummer des Auftraggebers gemäß SAP-System,
- Bestellnummer (mit Abteilungsidentität), die Nummer des Mengen- oder Wertkontraktes zusammen mit der Nummer des Abrufs.

Die Rechnung darf sich immer nur auf einen Auftrag beziehen. Die Positionsnummern sind numerisch aufsteigend aufzuführen.

12.2 Als Nachweis für die Abrechnung gelten vorrangig die mit Unterschrift der Vertragspartner und Datumsangabe versehenen beidseitigen Aufmaße und/oder Abrechnungszeichnungen sowie Bautagesberichte oder gleichgeartete Nachweise. Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, die Erbringung der von ihm erbrachten Leistungen auf andere Art und Weise nachzuweisen.

12.3 Vom AG unterzeichnete Arbeitsnachweise für Mitarbeiter des AN belegen lediglich dessen Anwesenheit und sind kein Anerkennnis über eine erbrachte Leistung.

12.4 Ist Abrechnung nach Baufortschritt vereinbart, hat der AN dem AG monatlich den tatsächlichen Baufortschritt nachzuweisen. Für die Höhe der Abschlagszahlungen ist in diesem Fall der tatsächliche Baufortschritt maßgeblich, und nicht der geplante.

12.4 Die Schlussrechnung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang beim AG zur Zahlung fällig. Die Zahlung leisten wir nach unserer Wahl nach 10 Tagen mit 3 % Skonto, nach 14 Tagen mit 2 % Skonto und nach 30 Tagen netto.

12.5 Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf diese Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.

12.6 Die Anerkennung, sowie die Bezahlung der Schlussrechnung, schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.



12.7 § 641 Absatz 2 BGB ist ausgeschlossen.

12.8 Mit der Schlussrechnung sind die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Dokumente wie Zeichnungen mit maßgerechten Eintragungen aller tatsächlich ausgeführten Leistungen (Bestandspläne) sowie sonstige, für den AG oder den Bauherrn erforderliche Unterlagen (Schalt-/Anschlusspläne, Gerätebücher und -beschreibungen, Bedienungs- und Pflegeanweisungen, Fabrikatsnachweise u.ä.) einzureichen.

12.9 Sind der Rechnung keine prüfbaren Unterlagen beigelegt, kann der AG die Zahlung bis zur Einreichung der prüfbaren Unterlagen verweigern. Die Forderungen des AN werden nicht fällig. Prüfbare Unterlagen sind z. B. vom AG unterschriebene Stundenzettel (gilt nicht als Anerkenntnis), Lieferscheine, oder andere Leistungsnachweise. Zahlungsverzögerungen aufgrund unvollständig ausgefüllter Rechnungen oder fehlender Unterlagen gehen zu Lasten des AN.

12.10 Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§ 812ff. BGB) kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung berufen (§ 818 Abs. 3 BGB). Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen.

13. Schlussbestimmungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

13.2 Der AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit befreiender Wirkung auf einen Dritten (z. B. Grundstückseigentümer / Investor / Bauherr) als neuen Vertragspartner des AN zu übertragen. Der AN stimmt diesem hiermit zu.

13.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Hanau.

Stand: 01.10.2026